



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
St. Exp. Chaowei Dai
Dr. Andrea D'Antino
Dr. Emily Pfitscher
Dr. Adriana Di Virgilio

Meran, am 1. Juni 2023

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. IMU / GIS – Vorauszahlung	2
2. Neuigkeiten hinsichtlich Energiebonus	3
3. Veröffentlichte Informationen im Internet: der Fiskus könnte diese als Vorwand für Steuerprüfungen in Betracht ziehen	3

1. IMU / GIS – Vorauszahlung

Am **16. Juni 2023** ist die erste Vorauszahlung der IMU / GIS 2023 für jene fällig, die Immobilien in Italien besitzen. Wie jedes Jahr erinnern wir daran, dass unsere Kanzlei auch heuer nur mehr die Berechnungen für jene Mandanten vornimmt, welche Immobilien außerhalb der Provinz Bozen besitzen und/oder für jene, die von der zuständigen Gemeinde keine Berechnung erhalten (Eigentümer mit mehr als 10 Einheiten).

Wir bitten daher diejenigen, die weniger als 10 Immobilieneinheiten in der Provinz Bozen besitzen, den fälligen Betrag zu zahlen, den Sie direkt von der Gemeinde erhalten haben, in welcher sich die Immobilie befindet.

Für jene, die mehr als 10 Immobilieneinheiten in der Provinz Bozen besitzen und/oder Eigentümer von Immobilien außerhalb der Provinz sind, wird die fällige Vorauszahlung von unserer Kanzlei berechnet und der fällige Betrag den Kunden zur Zahlung mitgeteilt, sofern unsere Kanzlei mit der Berechnung dieser Steuer beauftragt wurde.

Neuigkeiten ab 2023!

- *In der Provinz Bozen gelten für das Jahr 2023 die im vergangenen Jahr mit dem Landesgesetz vom 20.04.2022 (LG Nr. 3/2022) eingeführten Steuererhöhungen für leerstehende Wohnungen und Zweitwohnungen in Gemeinden mit Wohnungsnot. Die Erhöhung gilt jedoch erst ab dem dreizehnten Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerpflicht des Eigentümers der betreffenden Wohnung entstanden ist. Im Falle einer Erbschaft gilt der Zuschlag erst ab dem 25. Monat nach dem Ableben des Erblassers. Die Wohnung kann also ein oder zwei Jahre lang unbewohnt bleiben, bevor die Erhöhung wirksam wird. In folgenden Gemeinden herrscht Wohnungsnot: Abtei, Auer, Bozen, Brixen, Corvara, Enneberg, Eppan, Kaltern, Lana, Leifers, Marling, Meran, Schenna, Sexten, St. Christina, St. Ulrich, Sterzing, Terlan, Tirol, Vahrn, Wolkenstein;*
- *Hinsichtlich der Hauptwohnung kann die Begünstigung nur für eine Immobilie in der Familie in Anspruch genommen werden. Diese Begünstigung galt bisher nur für Immobilien innerhalb der Provinz Bozen. Ab diesem Jahr gilt sie für das ganze Land;*
- *Gemäß dem Urteil des Verfassungsgerichtes Nr. 209/2022 vom 12.09.2022 wurde festgestellt, dass die Befreiung für die Hauptwohnung allein auf den Besitzer der Wohnung und nicht auf die Familie abzustellen ist. Die Befreiung kann also auch der Ehefrau oder dem Ehemann zustehen, wenn diese oder dieser in Italien eine zusätzliche Wohnung besitzt, in der sie oder er den meldeamtlichen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt hat, unabhängig davon, ob die Immobilien sich in derselben Gemeinde oder in verschiedenen Gemeinden befinden. Wenn beispielsweise ein Ehegatte eine Immobilie in Mailand besitzt und dort seinen Wohnsitz und seinen*

gewöhnlichen Aufenthalt hat und gleichzeitig der andere Ehegatte eine andere Immobilie in Meran (oder auch in Mailand) besitzt, in der er seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann die Befreiung für beide Immobilien beantragt werden.

2. Neuigkeiten hinsichtlich Energiebonus

Der Bonus für den Kauf von Strom in Form einer Steuergutschrift wurde auch für das zweite Quartal 2023 verlängert, wenn auch mit geringeren Prozentsätzen im Vergleich zu den vorherigen Monaten. Im Folgenden finden Sie eine zusammenfassende Tabelle, welche die bereits in unseren vorherigen Rundschreiben dargelegten Voraussetzungen ergänzt:

Begünstigte	Unternehmen mit hohem Energieverbrauch	Unternehmen mit geringem Energieverbrauch	Unternehmen mit hohem Gasverbrauch	Unternehmen mit geringem Gasverbrauch
I Quartal 2022	20%	-	10%	-
II Quartal 2022	25%	15%	25%	25%
III Quartal 2022	25%	15%	25%	25%
IV Quartal 2022	40%	30%	40%	40%
I Quartal 2023	45%	35%	45%	45%
II Quartal 2023	20%	10%	20%	20%

Wir bitten unsere Kunden, für die unsere Kanzlei die Berechnung und Prüfung der Inanspruchnahme des Bonus vornehmen soll, sich mit uns in Kontakt zu setzen.

Für diejenigen, für die wir den Bonus bereits in den vorangegangenen Monaten beantragt haben, werden wir die Situation überprüfen und den Bonus ebenfalls für das zweite Quartal 2023 beantragen.

3. Veröffentlichte Informationen im Internet: der Fiskus könnte diese als Vorwand für Steuerprüfungen in Betracht ziehen

Wie bereits im Ausland können sich auch die italienischen Steuerbehörden auf die im Internet veröffentlichten Informationen stützen, um eine Reihe von Kontrollen durchzuführen, die sich auf den Datenabgleich zwischen den Angaben der Unternehmen

gegenüber der Steuerbehörde und den Veröffentlichungen auf verschiedenen Webseiten beziehen. Aufgrund von bestimmten Sachverhalten könnte die Steuerbehörde dazu angehalten werden, diese genauer abzuklären, beispielsweise in Zusammenhang mit Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen.

Beispiele hierfür sind die Veröffentlichung von italienischen Adressen und/oder italienischen Telefonnummern auf der eigenen ausländischen Website.

Dies gilt auch für italienische Subjekte, die keine aktive Mehrwertsteuernummer haben, aber auf ihren Webseiten/sozialen Medien Inhalte teilen, die auf eine gewerbliche Tätigkeit hinweisen (wie z.B. Werbepostings oder die Veröffentlichung von Preislisten).

Wir empfehlen daher, eine Selbstanalyse der auf ihren Webseiten/sozialen Medien veröffentlichten Informationen durchzuführen und dabei zu bedenken, dass diese Informationen öffentlich sind.

Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea D'Antino
(dantino.a@fiscalconsulent.com)